

Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Hohenweidener See, Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden

BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDES HOHENWEIDEN

§ 1 Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle Hohenweiden am Hohenweidener See. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle/Strände und die angrenzenden Liegewiesen.
- (4) Auf Grund wechselnder Wasserstände kann keine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers im Wasser baden.
- (5) Die Badegäste/Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Das Baden und der Aufenthalt im Badebereich erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Bereich der Wasserskianlage ist mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Das Baden innerhalb dieser gekennzeichneten Flächen der Wasserskianlage ist verboten.

§ 2 Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Badestelle ist auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr begrenzt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.

- (3) Alle Bereiche rund um die Badestellen/Strände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jeglicher Abfall ist in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz.

§ 4 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Nacktbaden ist verboten.

§ 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege und Grünflächen außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Hundehaltern und Haltern anderer Haustierarten ist es verboten, diese in unmittelbarer Nähe des Bade- und Strandbereiches mitzuführen. Hunde dürfen im Badebereich nicht schwimmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter ist für seinen Hund verantwortlich und haftet für entstandene Schäden und Verunreinigungen.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk – und Tonwiedergabegeräten, sowie selbst verursachten Lärm zu belästigen,
- b) das Rauchen im Wasser,
- c) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen),
- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenstände an nicht ausgewiesenen Stellen. Ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren,
- e) innerhalb der markierten Begrenzungen der Wasserskianlage zu baden,
- f) offenes Feuer und Grillen,
- g) das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten bzw. Campen,
- h) im Badebereich zu angeln.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Hohenweidener Strandes am Hohenweidener See erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

- (2) Die Gemeinde Schkopau organisiert die Aufsicht der Badestelle durch Ordnungskräfte auf vertraglicher Grundlage. Zusätzlich überwacht das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau und des Umweltamtes des Landkreises Saalekreis turnusmäßig ihren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen und Aufsichtspersonen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Es ist berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlungen von dem Bade- und Strandbereich zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Strafbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zur Strafverfolgung angezeigt werden. Kosten, welche den Aufsichtspersonen oder der Gemeinde Schkopau bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die Aufsicht ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Schkopau für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Gemeinde Schkopau ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Die Gemeinde Schkopau haftet ferner nicht für:
 - a) den Verlust von Kleidungsstücken,
 - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) sonstige Schäden die den Benutzern von Dritten zugefügt werden,
 - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (3) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen/Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 7 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt,
 - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Buchstaben a) bis h) verletzt,
 - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Hohenweidener Strand am Hohenweidener See eingesetzten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belangt werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bade- und Strandordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen (z. B. Sonderveranstaltungen) können im begründeten Ausnahmefall, auf schriftlichen Antrag, von der Gemeinde Schkopau in Absprache mit dem Umweltamt zugelassen und genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den *17. 06. 2024*



Torsten Ringling
Bürgermeister der Gemeinde Schkopau